



An die
Ministerinnen und Minister
Senatorin und Senatoren
der Agrarressorts der Länder

gemäß Verteiler per E-Mail

Julia Klöckner
Bundesministerin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3841

FAX +49 (0)30 18 529 - 3564

E-MAIL 724@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 724-570904/0008

DATUM 17. Mai 2021

Neue Coronavirus-Einreiseverordnung

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

heute möchte ich Sie gerne über die Neuerungen der seit dem 13. Mai 2021 geltenden Coronavirus-Einreiseverordnung informieren, die mit Blick auf die Land- und Ernährungswirtschaft gelten.

Mit der neuen Verordnung wird ein umfassendes, bundeseinheitliches Regime rund um die Einreise im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 geschaffen. Die bereits bestehenden Regelungen der Anmelde-, Test- und Nachweispflicht werden aufgegriffen und erweitert um die bislang in Länderverantwortlichkeit geregelte Einreisequarantäne. Zusätzlich wird das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten, welches bislang in einer eigenständigen Verordnung der Bundesregierung (Coronavirus-Schutzverordnung) geregelt war, integriert.

Genesene und geimpfte Personen werden getesteten Personen grundsätzlich gleichgestellt. Wer über einen Genesenen- oder Impfnachweis im Sinne dieser Verordnung

verfügt, muss bei einem Voraufenthalt in einem Risiko- oder Hochinzidenzgebiet kein negatives Testergebnis vorweisen. Nur bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet wird weiterhin allein ein Testnachweis anerkannt.

Nachweise über eine negative Testung, einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung werden bezüglich der Anmelde-, Quarantäne- und Nachweispflicht aus Kontrollgründen derzeit nur in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch akzeptiert. Die Aufnahme weiterer Sprachen (mit Blick auf Saisonarbeitskräfte sind dabei vor allem Polnisch und Rumänisch von großer Bedeutung) wird derzeit geprüft.

Bei den **bundeseinheitlichen Regelungen zur Quarantäne** für Einreisende nach Aufenthalt in einem Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet gab es bereits erste Nachfragen, was für Saisonarbeitskräfte gilt. Daher wurde gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Auslegungshilfe erstellt, die ich Ihnen beiliegend für eventuelle Nachfragen bei Ihnen gerne zur Verfügung stelle..

Die Möglichkeit der **Arbeitsquarantäne für Saisonarbeitskräfte gilt weiterhin**, wenn diese sich zuvor in einem **Risiko- oder Hochinzidenzgebiet** aufgehalten haben. Wenn sich die Saisonarbeitskräfte zuvor in einem Risikogebiet aufgehalten haben, können sie sich sofort von der Arbeitsquarantäne freitesten. Bei einem Voraufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet ist eine Freitestung erst nach fünf Tagen nach der Einreise möglich. Für getestete, geimpfte und genesene Personen endet die Quarantänepflicht, sobald diese an die zuständige Behörde einen entsprechenden Nachweis übermittelt haben.

Bei Voraufenthalt in einem **Virusvarianten-Gebiet** gilt weiterhin für alle eine 14-tägige **Quarantänepflicht** ohne Arbeits- und Freitestungsmöglichkeit.

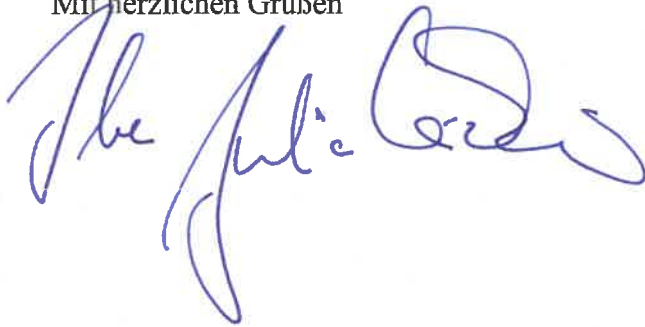
Für das **Transportpersonal, zu dem das Personal im Güter- und Warentransport gehört** und das sich zuvor in einem **Risikogebiet** aufgehalten hat, gelten unabhängig von der Aufenthaltsdauer in Deutschland die Anmelde-, Quarantäne- und Nachweispflichten nicht. Wenn sich das Transportpersonal zuvor in einem **Hochinzidenzgebiet** aufgehalten hat, dann gilt die Anmelde- und Quarantänepflicht ebenfalls nicht; die Nachweispflicht gilt nur bei einem Aufenthalt von mehr als 72 Stunden.

Wenn sich das Transportpersonal zuvor in einem **Virusvariantengebiet** aufgehalten hat, dann gilt die Nachweispflicht bei Einreise unabhängig von der Aufenthaltsdauer in Deutschland und die Anmelde- und Quarantänepflicht bei einem geplanten Aufenthalt von über 72 Stunden in Deutschland.

Das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten gilt weiterhin nicht für Saisonarbeitskräfte und Transportpersonal.

All diese Maßnahmen der Coronavirus-Einreiseverordnung tragen dazu bei, die Gesundheit aller zu schützen, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die Bevölkerung ausreichend mit – vor allem auch frischen – Lebensmitteln zu versorgen. Deshalb danke ich ganz besonders Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'The...'. The signature is stylized and cursive.

Anlage